

SATZUNG

Hartensteiner Musikanten e.V.

Zuletzt beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 26.02.2012 in Hartenstein.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Inhalt:

- § 1** Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2** Zweck und Ziele des Vereins
- § 3** Gemeinnützigkeit
- § 4** Zusammensetzung des Vereins
- § 5** Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6** Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7** Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8** Datenschutz
- § 9** Organe des Vereins
- § 10** Mitgliederversammlung
- § 11** Versammlung der aktiven Mitglieder
- § 12** Künstlerischer Leiter
- § 13** Vorstand des Vereins
- § 14** Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 15** Verwendung des Vereinsvermögens
- § 16** Kassenprüfung
- § 17** Satzungsänderung
- § 18** Auflösung des Vereins
- § 19** In-Kraft-Treten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Hartensteiner Musikanten e.V." und hat seinen Sitz in 08118 Hartenstein (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist beim Registergericht Chemnitz unter der Vereinsregisternummer VR 70517 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 01.10.2002.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des Männergesanges.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zusammensetzung des Vereins

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder.

2. Aktive Mitglieder üben selbst im Sinne des Vereinszwecks den Gesang und die Blasmusik aus. Der künstlerische Leiter ist für die musikalische Arbeit der Sänger und Bläser verantwortlich.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins ideell und materiell fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand.

2. Der schriftliche Antrag bedarf bei Personen unter 18 Jahren der Unterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.

3. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Wenn ein Bewerber als aktives Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, kann der Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme für einen Zeitraum von 2 Monaten ab Antragstellung aussetzen. Nach Ablauf der 2-Monatsfrist entscheidet der Vorstand nach Anhörung des künstlerischen Leiters über die Aufnahme des Bewerbers in den Verein.

6. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

7. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Mitgliedsbeiträge, Ausbildungsgebühren etc.) an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist bis spätestens zum 15. November des jeweiligen Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz einer Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung oder bestehende Ordnungen des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen sowie das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

4. Insbesondere kann ein Vereinsmitglied, welches mit den festgesetzten Beiträgen um mehr als 1 Jahr in Verzug geraten ist, ohne dass ihm ein Beitragserlass oder Stundung gewährt worden ist, nach erfolgter Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht

a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Übungsstunden regelmäßig teilzunehmen, die Arbeit des künstlerischen Leiters durch diszipliniertes Verhalten zu unterstützen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen vereinbarungsgemäß zu erbringen.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

4. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Versammlung der künstlerischen Leiter
- d) die Versammlung der aktiven Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mündlich und durch Aushang im Vereinsschaukasten mit einer Frist von zwei Wochen. Der Vorstand kann die schriftliche Einladung auch an eine zuvor vom Vereinsmitglied benannte E-Mail-Adresse senden.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt.
Entgegen der Ladungsfrist gemäß Abs. 1 ist der Vorstand jedoch berechtigt, die Ladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Anderenfalls bedürfen Dringlichkeitsanträge der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,

- f) Entlastung des Vorstands,
- g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach §§ 5, 6 dieser Satzung,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Auflösung des Vereins.

6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Versammlung der aktiven Mitglieder

1. Die Versammlung der aktiven Mitglieder ist nach Bedarf einzuberufen. Auf Verlangen des künstlerischen Leiters ist ebenfalls eine Einberufung zulässig.

2. Hinsichtlich des Ladungsverfahrens gilt § 10 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

3. Die Versammlung der aktiven Mitglieder entscheidet selbständig über Belange der Sänger und Bläser, soweit Entscheidungsbefugnis durch diese Satzung nicht auf ein anderes Vereinsorgan ausschließlich übertragen ist.

§ 12 Künstlerischer Leiter

1. Der künstlerische Leiter erstattet der Mitgliederversammlung jedes Jahr einen Abschlussbericht.

2. Der künstlerische Leiter wird vom Vorstand im Einvernehmen mit allen aktiven Mitgliedern ernannt und entlassen.

§ 13 Vorstand des Vereins

- 1.** Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem organisatorischen Leiter
 - d) dem Kassierer/Schatzmeister
 - e) dem Vertreter der Sänger
 - f) dem Vertreter der Bläser

- 2.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3.** Der Vorstand beschließt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4.** Der Vorstand hat einen Rahmenplan für die musikalischen Zielvorstellungen zu erstellen sowie Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen. Der künstlerische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 5.** Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 6.** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- 7.** Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- 9.** Vor Beginn der Vorstandswahlen ist durch Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- 10.** Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 11.** Vorstandssitzungen werden vom organisatorischen Leiter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet letztlich der Vorsitzende.
- 12.** Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1.** Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer - üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.

2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze, insbesondere nach § 3 Nr. 26 EstG, festgelegt werden kann.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten. Der Vorstand ist berechtigt, den Aufwandsersatzanspruch der Höhe nach zu beschränken.

4. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen nachgewiesen werden.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Für besondere Anlässe können ausgeben werden:

a) 25,00 EUR sowie Blumen im Wert von maximal 20,00 EUR für die Hochzeit eines Mitglieds

b) ein Geburtstagsgeschenk im Wert von maximal 25,00 EUR sowie Blumen im Wert von maximal 20,00 EUR für den 50., 60., 65., 70., 75., 80., ... , Geburtstag

2. Finanzgeschäfte bis 1.000,00 EUR können jeweils vom organisatorischen Leiter sowie dem Kassierer/Schatzmeister wirksam vorgenommen werden.

3. Finanzgeschäfte über 1.000,00 EUR können nur gemeinsam vom organisatorischen Leiter sowie dem Kassierer/ Schatzmeister abgeschlossen werden.

4. Finanzgeschäfte über 2.000,00 EUR sind vor Abschluss nach § 15 Abs. 3 vom Vorstand genehmigungsbedürftig.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die 2 Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben, welche sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

2. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung sowie Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

3. Aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 17 Satzungsänderung

- 1.** Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 2.** Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1.** Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
- 2.** Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die allein zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 3.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hartenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2012 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hartenstein, 26.02.2012